

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Lugauer Stadtbibliothek
(Bibliotheks-Gebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch Berichtigung vom 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) sowie des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Lugau in seiner Sitzung am 5. Oktober 2009 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Lugauer Stadtbibliothek (Bibliotheks-Gebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer, bei minderjährigen Benutzern deren gesetzliche Vertreter.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) Gebühren werden erhoben

- für die Ausstellung, Verlängerung und den Ersatz des Benutzerausweises;
- für die Ausstellung eines Tagesausweises;
- für die Nutzung der Fernleihe;
- für die Benutzung des Internets;
- für das Überschreiten der Leihfrist von Medien;
- für eine schriftliche Mahnung;
- bei Beschädigungen oder Verlust von Medien.
- für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken

Die Gebühren werden gemäß dem Gebührentarif erhoben, der als Anlage Teil dieser Satzung ist.

- (2) Das Überschreiten der Leihfrist wird pro angefangene Woche berechnet. Bei nachweislich unverschuldeter Fristüberschreitung kann die Gebühr für die Fristüberschreitung ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Bei Verlust oder einer Beschädigung von Medien muss der Nutzer zusätzlich zur Gebühr nach dieser Satzung Schadensersatz leisten.
- (4) Eine leichte Beschädigung liegt vor, wenn ein Medium weiterhin zur Ausleihe geeignet ist.
- (5) Bei der Fernleihe (Deutscher Leihverkehr und Sachsen-OPAC) müssen vom Nutzer zusätzlich zur Gebühr nach dieser Satzung alle anfallenden Auslagen getragen werden.

- (6) Neben den in dieser Satzung genannten Gebühren müssen Portokosten und andere Auslagen getragen werden.
- (7) Für kollegiale Benutzer in Trägerschaft der Stadt Lugau sowie für Kindertageseinrichtungen in Lugau und Erlbach-Kirchberg werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die jeweilige Leistung in Anspruch genommen, die Leihfrist überschritten, die Beschädigung oder der Verlust festgestellt wird, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (2) Die Gebühren werden sofort fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Lugau, den 6. Oktober 2009

Weikert
Bürgermeister

Anlage zur Bibliotheks-Gebührensatzung

Gebührentarif

| | |
|---|------------|
| - Ausstellung und Verlängerung des Benutzerausweises | |
| - Erwachsene | 7,00 Euro |
| - ermäßigte Gebühr (Empfänger ALG II, Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) | 3,50 Euro |
| - Kinderanmeldung (Eltern für Kinder) | frei |
| - Familien (2 Erwachsene, Kinder in unbegrenzter Anzahl) | 12,50 Euro |
| - kollegiale Nutzer | 15,00 Euro |
| | |
| - Ausstellen eines Ersatzausweises | 3,00 Euro |
| | |
| - Ausstellen eines Tagesausweises | 1,50 Euro |
| | |
| - Nutzung der Fernleihe: pro Medium (zuzüglich Auslagen) | 1,50 Euro |
| | |
| - Vorbestellung für ausgeliehene Medien | 0,50 Euro |
| | |
| - Internetnutzung: pro angefangene halbe Stunde | 1,00 Euro |
| | |
| - Anfertigung von Kopien und Ausdrucken | |
| - Format A 4 je Seite schwarzweiß | 0,30 Euro |
| - Format A 4 je Seite Farbe | 0,50 Euro |
| - Format A 3 je Seite schwarzweiß | 0,60 Euro |
| - Format A 3 je Seite Farbe | 1,00 Euro |
| | |
| - Überschreiten der Leihfrist je angefangene Woche: pro Medium (Säumnisgebühren) | 1,00 Euro |
| | |
| - Mahngebühr bei schriftlicher Mahnung | 1,00 Euro |
| | |
| - leichte Beschädigungen von Medien: pro Medium | 1,00 Euro |
| | |
| - Bearbeitungsgebühr für Einarbeitung eines Ersatzexemplars bei starker Beschädigung oder Verlust von Medien: pro Medium (zuzüglich Schadensersatz) | 2,50 Euro |